



**Weisung betreffend Zustellung von Betreibungsurkunden
vom
26. April 2007**

I. Ausgangslage

Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 11. November 2004 die Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG, neu: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs) beschlossen.

Bei dieser Revision wurde unter anderem § 9 betreffend Zustellung der Betreibungsurkunden geändert. Insbesondere wurden die Gemeinden von der Pflicht zur Zustellung von Betreibungsurkunden befreit. Dank dem Angebot der Schweizerischen Expresspost (Produkt BU-Spezial) kann bis auf Weiteres auf die Einführung des Weibelwesens verzichtet werden.

II. Verfahren der Zustellung von Betreibungsurkunden

1. Allgemeines

¹ Die Betreibungsurkunden werden durch die Post, die Expresspost, die Polizei oder Publikation im Amtsblatt zugestellt.

² Die Betreibungsurkunden werden offen zugestellt.

2. Zustellversuche per Post (Post, Expresspost und Abholavis)

¹ Das Betreibungsamt unternimmt einen Zustellversuch per Post.

² Ist die Schuldnerschaft nicht erreichbar und holt die Betreibungsurkunde nicht am Postschalter ab, so unternimmt die Expresspost einen weiteren Zustellversuch.

³ Ist auch die Expresspost nicht erfolgreich, so legt die Post einen Avis zur Abholung auf dem Betreibungsamt in den Briefkasten und retourniert die Betreibungsurkunde dem Betreibungsamt.

⁴ Spricht die Schuldnerschaft auf dem Betreibungsamt vor, bevor der Betreibungsurkunde wieder auf dem Betreibungsamt eintrifft (Rücksendung der Post), so stellt das Betreibungsamt ein Duplikat aus und zieht den Zustellauftrag bei der Expresspost zurück.



⁵ Die Details werden im Vertrag zwischen der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion "Spezialzustellung von Betreibungsurkunden im Kanton Basel-Landschaft" und der Post geregelt.

3. Letzte Aufforderung durch das Betreibungsamt

¹ Holt die Schuldnerschaft die Betreibungsurkunde nicht innert Frist auf dem Betreibungsamt ab, so stellt das Betreibungsamt mit uneingeschriebener Post eine Aufforderung zur Abholung auf dem Betreibungsamt zu.

² Die Abholungsaufforderung enthält eine Frist von 10 Tagen sowie einen Hinweis, dass bei Nichtabholung die polizeiliche Zuführung der Schuldnerschaft auf das Betreibungsamt oder die polizeiliche Zustellung der Betreibungsurkunde Arbeitsort erfolgt.

4. Zustellung am Arbeitsort

¹ Holt die Schuldnerschaft die Betreibungsurkunde nicht innert Frist auf dem Betreibungsamt ab, so nimmt das Betreibungsamt einen Zustellversuch am Arbeitsort gemäss Ziffer 2 vor.

² Bei Zustellungen am Arbeitsplatz ist im Adressfeld der Vermerk "eigenhändige Abgabe" zu machen.

³ Ist die Post und Expresspost am Arbeitsort erfolglos, so wird die Betreibungsurkunde gemäss Ziffer 5 der Polizei übergeben (ohne letzte Aufforderung durch das Betreibungsamt gemäss Ziffer 3 an Arbeitsort).

5. Polizei

¹ Bleiben die Zustellungen gemäss Ziffer 2 bis 4 erfolglos, so ordnet das Betreibungsamt bei der Polizei per Mail gemäss Anhang die polizeiliche Zuführung der Schuldnerschaft an.

² Holt die Schuldnerschaft die Betreibungsurkunde auf Grund des Schreibens der Polizei beim Betreibungsamt ab, so zieht das Betreibungsamt das Zuführungsgesuch unverzüglich bei der Polizei per Mail zurück.

6. Amtsblatt

¹ In letzter Linie wird die Zustellung auf Antrag der Gläubigerschaft durch eine Publikation im Amtsblatt ersetzt, sofern die Gläubigerschaft den Kostenvorschuss bezahlt.

² Die Kosten für die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) sowie im kantonalen Amtsblatt betragen insgesamt 40 Franken zuzüglich der Rechnungen des SHAB und des Amtsblatts als Auslagen (Art. 11 und 13 Absatz 1 GebV SchKG, SR 281.35 sowie Art. 35 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 66 Abs. 4 SchKG).

III. In-Kraft-Treten

Die Weisung tritt per 1. März 2006 in Kraft.

Anhang

1. Mailadresse für Rückzüge bei der Expresspost (Wenn Betreuung zurückgezogen wurde oder der Schuldner die Betreuungsurkunde auf dem Amt abgeholt hat)

400072@post.ch

2. Mailadressen für die Zuführungsaufträge an die Polizei Basel-Landschaft

ZZPOL PS Laufen/BA
ZZPOL PP Grellingen
ZZPOL PS Reinach/BA
ZZPOL PP Aesch/BA
ZZPOL PP Therwil/BA
ZZPOL PP Arlesheim/BA
ZZPOL PP Münchenstein/BA

ZZPOL PS Binningen/BA
ZZPOL PP Allschwil/BA
ZZPOL PP Oberwil/BA
ZZPOL PS Muttenz/BA
ZZPOL PP Birsfelden/BA
ZZPOL PP Pratteln/BA
ZZPOL PP Augst

ZZPOL PS Liestal/BA
ZZPOL PP Frenkendorf/BA
ZZPOL PP Waldenburg/BA
ZZPOL PP Bubendorf/BA
ZZPOL PP Hölstein
ZZPOL PP Reigoldswil
ZZPOL PS Sissach/BA

ZZPOL PP Gelterkinden/BA
ZZPOL PP Läfelfingen
ZZPOL PP Diegten
ZZPOL PP Buus
ZZPOL PP Wenslingen

3. Liste der Polizeiposten (Zuständigkeiten nach Gemeinde und Weiler)

Polizeistützpunkte und -posten mit zugeteilten Gemeinden, Weiler etc. im Dienstkreis

| <u>Ortschaft</u> | <u>PS/PP</u> | <u>Ortschaft</u> | <u>PS/PP</u> |
|-------------------|--------------|---------------------|--------------|
| Aesch | Aesch | Liedertswil | Waldenburg |
| Allschwil | Allschwil | Liesberg | Laufen |
| Anwil | Wenslingen | Liestal | Liestal |
| Arboldswil | Reigoldswil | Lupsingen | Bubendorf |
| Arisdorf | Liestal | Maisprach | Buus |
| Arlesheim | Arlesheim | Münchenstein | Münchenstein |
| Arxhof | Bubendorf | Muttenz | Muttenz |
| Augst | Augst | Nenzlingen | Grellingen |
| Bärenwil | Waldenburg | Niederdorf | Waldenburg |
| Bennwil | Hölstein | Nusshof | Sissach |
| Biel-Benken | Oberwil | Oberdorf | Waldenburg |
| Binningen | Binningen | Oberwil | Oberwil |
| Birsfelden | Birsfelden | Olsberg | Liestal |
| Blauen | Laufen | Oltingen | Wenslingen |
| Böckten | Sissach | Ormalingen | Gelterkinder |
| Bottmingen | Binningen | Pfeffingen | Aesch |
| Bretzwil | Bubendorf | Pratteln | Pratteln |
| Brislach | Laufen | Ramlinsburg | Bubendorf |
| Bruderholz | Binningen | Reigoldswil | Reigoldswil |
| Bubendorf | Bubendorf | Reinach | Reinach |
| Buckten | Läufelfingen | Rickenbach | Buus |
| Burg im Leimental | Laufen | Röschenz | Laufen |
| Buus | Buus | Roggenburg | Laufen |
| Diegten | Diegten | Rothenfluh | Wenslingen |
| Diepflingen | Sissach | Rümlingen | Läufelfingen |
| Dietisberg | Läufelfingen | Rünenberg | Wenslingen |
| Dittingen | Laufen | Schönenbuch | Allschwil |
| Duggingen | Grellingen | Schweizerhalle-West | Muttenz |
| Eptingen | Diegten | Schweizerhalle-Ost | Pratteln |
| Ettingen | Therwil | Seltisberg | Liestal |
| Frenkendorf | Frenkendorf | Sissach | Sissach |
| Füllinsdorf | Frenkendorf | Sommerau | Läufelfingen |
| Gelterkinder | Gelterkinder | Station Lampenberg | Bubendorf |
| Giebenach | Augst | Tecknau | Gelterkinder |
| Grellingen | Grellingen | Tenniken | Diegten |
| Häfelfingen | Läufelfingen | Therwil | Therwil |
| Hemmiken | Buus | Thürnen | Sissach |
| Hersberg | Liestal | Titterten | Reigoldswil |
| Hölstein | Hölstein | Wahlen | Laufen |
| Itingen | Sissach | Waldenburg | Waldenburg |
| Känerkinder | Läufelfingen | Wenslingen | Wenslingen |
| Kilchberg | Wenslingen | Wintersingen | Buus |
| Lampenberg | Hölstein | Wittinsburg | Läufelfingen |
| Langenbruck | Waldenburg | Zeglingen | Wenslingen |
| Läufelfingen | Läufelfingen | Ziefen | Bubendorf |
| Laufen | Laufen | Zunzgen | Sissach |
| Lausen | Liestal | Zwingen | Laufen |
| Lauwil | Reigoldswil | | |

Die Polizeiposten Diegten und Reigoldswil sind momentan nicht besetzt. Der Polizeistützpunkt Sissach und der Polizeiposten Bubendorf sind bis auf weiteres für die betreffenden Gemeinden zuständig.

4. Letzte Aufforderung durch das Betreibungsamt



Letzte Aufforderung
durch Betreibungsamt

5. Wortlaut des Schreibens der Polizei Basel-Landschaft

Sehr geehrte/r Herr/Frau Das Betreibungsamt hat vergeblich versucht, Ihnen eine Betreibungsurkunde zuzustellen oder Sie zum Vollzug der Pfändung einzuladen. Da Sie diesen Aufforderungen nicht nachgekommen sind, hat das Betreibungsamt die Polizei Basel-Landschaft angewiesen, Sie dem Betreibungsamt zuzuführen. Aus diesem Grund müssen wir Sie polizeilich anhalten und dem Betreibungsamt zuführen. Um Ihnen und uns diesen Aufwand zu ersparen, geben wir Ihnen eine letzte Gelegenheit bis spätestens am 00.00.0000, 16:45 persönlich auf dem erwähnten Amt vorzusprechen. Um solche Unannehmlichkeiten zu vermeiden, ersuchen wir Sie dringend, inskünftig die Anordnungen des Betreibungsamtes strikte zu befolgen. Mit freundlichen Grüßen. POLIZEI BASEL-LANDSCHAFT. Grad Vorname Name

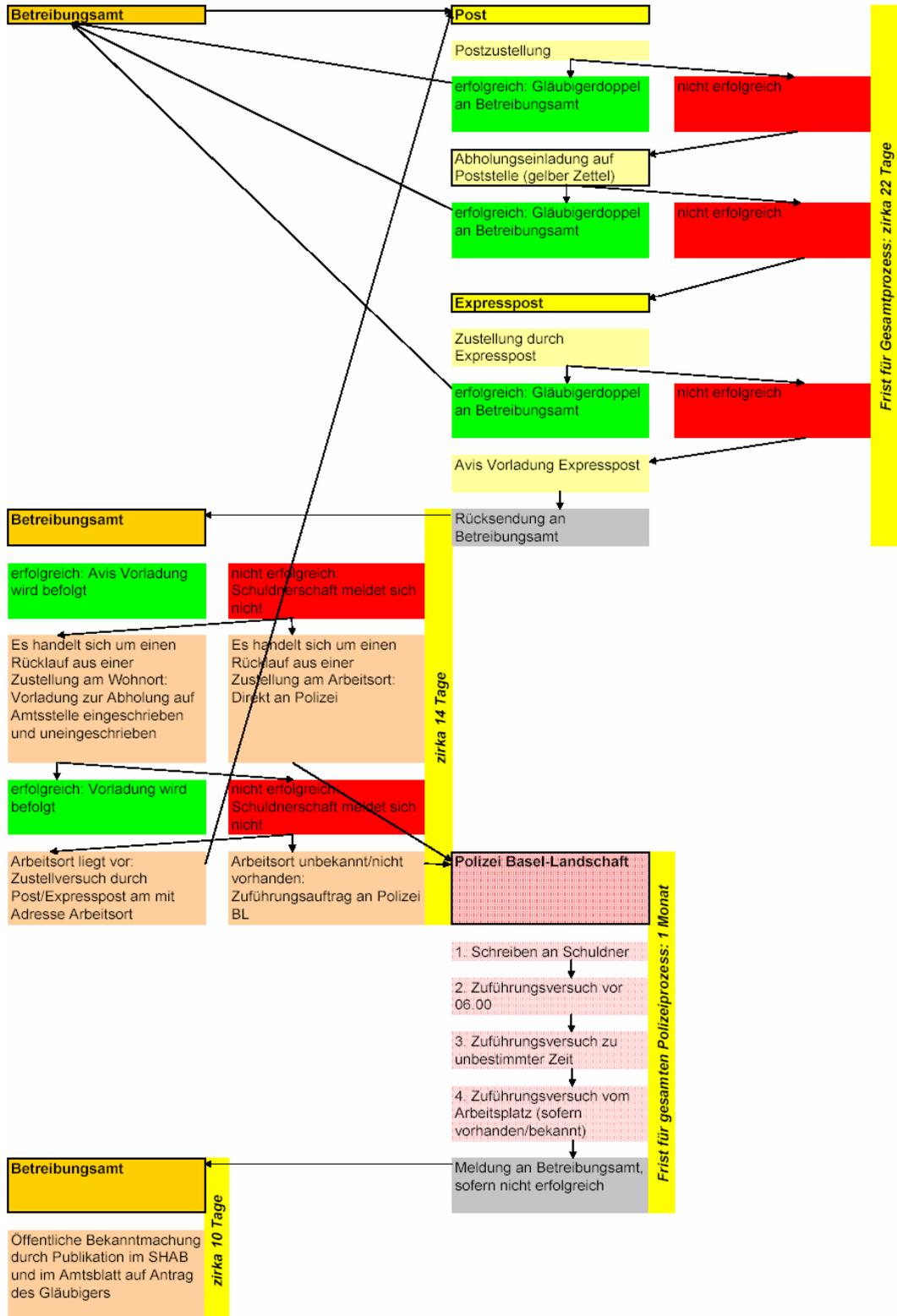
6. Vereinheitlichte Gebührenerhebung

| Vereinheitlichte Fassung | | | | |
|---------------------------------------|--|-------------|--|------------------|
| Prozess | Detail | Gebühr | Bemerkungen | GebV SchKG |
| Zustellung durch Post und Expresspost | Grundbetrag | CHF. 7.00 | Forderung bis 100 Fr. | Art. 16 Absatz 1 |
| | | CHF. 20.00 | Forderungsbetrag über 100 bis 500 Fr. | Art. 16 Absatz 1 |
| | | CHF. 40.00 | Forderungsbetrag über 500 bis 1000 Fr. | Art. 16 Absatz 1 |
| | | CHF. 60.00 | Forderungsbetrag über 1000 bis 10000 Fr. | Art. 16 Absatz 1 |
| | | CHF. 90.00 | Forderungsbetrag über 10000 bis 100000 Fr. | Art. 16 Absatz 1 |
| | | CHF. 190.00 | Forderungsbetrag über 100000 bis 1000000 Fr. | Art. 16 Absatz 1 |
| | | CHF. 400.00 | Forderungsbetrag über 1000000 Fr. | Art. 16 Absatz 1 |
| | Portoersatz Postzustellung | CHF. 10.00 | zusätzlich zu den obigen Beträgen als Auslage (5 Fr. Porto für die Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner und 5 Fr. Porto für die Zustellung des Gläubigerdoppels mit eingeschriebenem Brief an den Gläubiger | Art. 13 Absatz 1 |
| | | CHF. 0.55 | Portoersatz, falls der Gläubiger den eingeschriebenen Brief nicht abholt oder verweigert und die Post somit den Brief an das Betreibungsamt zurücksendet. Wenn das Betreibungsamt auf dem Brief einen Vermerk macht, dass bei Nichtabholung/Verweigerung der Annahme der Brief als taxpflichtige B-Post zu retournieren ist, berechnet die Post 0.55 Franken. Ohne diesen Vermerk berechnet die Post 5 Franken (der eingeschriebene Brief wird für den Rückweg von der Empfängerpoststelle zum Betreibungsamt eingeschrieben zurückgeschickt). | Art. 13 Absatz 1 |
| | Portoersatz bei Zustellung Expresspost | CHF. 25.80 | Als Auslage (Porto), wenn die Post die Betreibungsurkunde an Expresspost weiterleitet (Bei der Taxe der Expresspost handelt es sich um eine offizielle Posttaxe im Sinne der Postgesetzgebung, die Taxe wurde vom zuständigen Bundesamt genehmigt). Die Taxe setzt sich aus 24 Fr. plus 1.82 MWST zusammen | Art. 13 Absatz 1 |
| | | CHF. 11.00 | Zusatzporto (Zusatz zum Grundporto für Betreibungsurkunden von 5 Fr.) "eigenhändige Abgabe" bei Zustellung am Arbeitsort. Die Gebühr von 11 Fr. setzt sich aus 6 Fr. für "eigenhändige Zustellung" und 5 Fr. für "eingeschriebene Sendung" zusammen (die Dienstleistung "eigenhändige Zustellung" setzt den Versand als "eingeschrieben" voraus) (diese Zusatzgebühr fällt nur bei der Post, nicht aber bei der Expresspost an, dort bleibt es bei 25.80) | Art. 13 Absatz 1 |

| | | | | |
|---|--|---|--|-----------------------------|
| | | | | |
| | | CHF. 5.00 | Rückzugstaxe der Post/Expresspost als Auslage (dafür entfällt obige Expressposttaxe von 25.80) | Art. 13 Absatz 1 |
| | Rückzug bei Expresspost (Mail) | CHF. 8.00 | Schriftstück bis zu einer Anzahl von 20 Ausfertigungen (für Rückzug eines Zustellauftrags in Form eines Mails, wenn die Schuldnerschaft die Betreibungsurkunde abholt respektive anlässlich einer Pfändung oder anderen Zustellung übergeben wird) | Art. 9 Absatz 1 Buchstabe a |
| | | CHF. 5.00 | Rückzug an Expresspost: Registrierung einer in den Artikeln 16-41 nicht besonders tarifierten Eintragung | Art. 42 |
| Vorladung zur Abholung auf Amtsstelle uneingeschrieben | Gesamt | CHF. 7.00 | Weiterer Zustellversuch | Art. 16 Absatz 3 |
| | | CHF. 8.00 | Schriftstück bis zu einer Anzahl von 20 Ausfertigungen | Art. 9 Absatz 1 Buchstabe a |
| | | CHF. 1.00 | Portoersatz für den uneingeschriebenen Brief (A-Post) | Art. 13 Absatz 1 |
| Auftrag an Polizei zur Zuführung | Zuführungsauftrag des Betreibungsamtes an die Polizei (Mail) | CHF. 8.00 | Schriftstück bis zu einer Anzahl von 20 Ausfertigungen (für Zuführungsauftrag in Form eines Mails an die Polizei) | Art. 9 Absatz 1 Buchstabe a |
| | | CHF. 7.00 | Weiterer Zustellversuch | Art. 16 Absatz 3 |
| | | | | |
| | Rechnung Polizei für Schreiben | CHF. 14.00 | Rechnung der Polizei Basel-Landschaft für das Schreiben als Auslage (keine Aufschlüsselung notwendig, da als Auslage) | Art. 13 Absatz 1 |
| | | | | |
| | Gebühr für Rückzug Zuführungsauftrag | CHF. 8.00 | Schriftstück bis zu einer Anzahl von 20 Ausfertigungen (für Rückzug eines Zuführungsgesuchs in Form eines Mails, wenn die Schuldnerschaft die Betreibungsurkunde nach dem Polizeischreiben abholt) | Art. 9 Absatz 1 Buchstabe a |
| | | CHF. 5.00 | Rückzug an Polizei: Registrierung einer in den Artikeln 16-41 nicht besonders tarifierten Eintragung | Art. 42 |
| | | | | |
| Rechnung Polizei für effektive Zuführung | CHF. 50.00 | Rechnung der Polizei Basel-Landschaft für effektive Zuführung als Auslage (keine Aufschlüsselung notwendig, da als Auslage) | Art. 13 Absatz 1 | |

| | | | | |
|---|-------------|--|---|--------------------------------|
| Veröffentlichung SHAB/Amtsblatt | Gesamt | CHF. 40.00 | Gebühr für öffentliche Bekanntmachungen (d.h. 40 Fr. insgesamt für die öffentliche Bekanntmachung im Sinne von Artikel 35 SchKG, welche die Publikation im Amtsblatt und im SHAB beinhaltet: Also nur einmal 40 Fr.) | Art. 11 |
| | | ca. 130 +160 Fr. | effektive Auslagen (Rechnungen) des SHAB und des Amtsblatts | Art. 13 Absatz 1 |
| Zustellung im Auftrag eines anderen Amtes | Gesamt | CHF. 10.00 | Zustellung auf Ersuchen eines anderen Amtes | Art. 7 |
| | | zusätzlich obige Gebühren | d.h. für den ersten Schritt (Post/Expresspost) zusätzlich 10 Fr. + 25.80 als Auslage, für den zweiten Schritt (Polizei) gemäss obiger Aufstellung, für die Veröffentlichung im SHAB/Amtsblatt ebenfalls gemäss obiger Aufstellung | |
| | | | | |
| | Rücksendung | CHF. 8.00 | Schriftstück bis zu einer Anzahl von 20 Ausfertigungen | Art. 9 Absatz 1 Buchstabe a |
| | | CHF. 5.00 | Portoersatz für eingeschriebenen Brief | Art. 13 Absatz 1 |
| | CHF. 5.00 | Registrierung einer in den Artikeln 16-41 nicht besonders tarifierten Eintragung | Art. 42 | |

7. Graphische Darstellung



8. Deckblatt für die Zustellung von ausserkantonalen Betreuungsurkunden

Deckblatt für die Zustellung von ausserkantonalen Betreuungsurkunden (z.B. für eine Betreuung gegen die X AG mit Sitz in Luzern für welches das luzernische Betreibungsamt die requisitorische Zustellung des Zahlungsbefehls an den Verwaltungsrat mit Wohnsitz im Kanton BL beantragt).

Das Deckblatt ist mit der Post / Expresspost abgesprochen.



Deckblatt_ausserkan
tonale_Betreibungsur

Kopf- und Fusszeile müssen für jede Bezirksschreiberei angepasst werden.

9. Beschreibung von Weisungsänderungen

In der Weisung vom November 2006 wird gegenüber der Version vom 10. Juli 2006 folgendes geändert:

- ✓ **Aufhebung des doppelten Versands der Vorladung zur Abholung auf der Amtsstelle (eingeschriebener und nicht eingeschriebener Versand):** Die Praxis wird geändert, indem künftig die Aufforderung nicht mehr doppelt verschickt wird (nur noch uneingeschrieben). Die Begründung für den doppelten Versand gemäss bisheriger Weisung war, dass ein Nachweis vorliegen muss, dass die polizeiliche Zuführung angedroht wurde, handelt es sich doch bei der Zuhilfenahme der Polizei doch immerhin um einen erheblichen Eingriff. Künftig sollen dennoch die Aufforderungen zur Abholung (verbunden mit der Androhung, dass ansonsten die Angelegenheit an die Polizei überwiesen werde) nur noch mit uneingeschriebenem Brief verschickt werden. Der/die Schuldner/in kann sich nämlich nicht auf den Standpunkt stellen, dass die Polizei ihn völlig überraschenderweise von zu Hause abgeholt hat, da zumindest die Zustellung des Zahlungsbefehls vorangegangen ist (dieser Schritt kann nachgewiesen werden) und ihn auch die Polizei vorgängig angeschrieben hat.
- ✓ Aufnahme der **Posttaxe von 55 Rappen**, wenn eingeschriebene Postsendungen nicht abgeholt oder die Annahme verweigert wird. Wenn das Betreibungsamt auf dem Brief einen Vermerk macht, dass bei Nichtabholung/Verweigerung der Annahme der Brief als taxpflichtige B-Post zu retournieren ist, berechnet die Post 0.55 Franken. Ohne diesen Vermerk berechnet die Post 5 Franken (der eingeschriebene Brief wird für den Rückweg von der Empfängerpoststelle zum Betreibungsamt eingeschrieben zurückgeschickt).

10. Meldeformular zur Meldung von mangelhafter Ausführung von Zustellaufträgen durch die Post, die Expresspost und die Polizei



Meldeformular
betreffend unkorrekt:

11. Erfolgsstatistik Expresspost bis November 2006



Reporting_Uebersich
t_Kanton-BL_2006_e:

12. Inhalt der Abmachung mit der Polizei

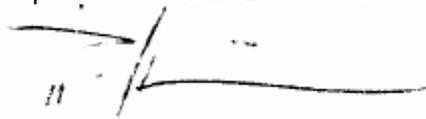
- Die Praxis soll streng angewendet werden und nur noch polizeiliche Zuführungen auf das Betreibungsamt beantragt werden. Die Polizei wird wie folgt vorgehen:

1. Letztes Schreiben an die Schuldnerschaft mit Polizeibriefkopf (das Schreiben wird kantonsweit vereinheitlicht, es finden keine telefonischen Vorladungen mehr statt)
2. Ein Versuch, den Schuldner abzuholen zwischen 5 und 6 Uhr morgens
3. Ein Versuch, den Schuldner abzuholen mitten in der Nacht
4. Versuch, den Schuldner abzuholen vom Arbeitsplatz, sofern ein solcher vorhanden ist.

- Die Zeitdauer soll verkürzt werden. Die Polizei Basel-Landschaft unternimmt sämtliche Zustellversuche innert vier Wochen. Nach vier Wochen werden die Zahlungsbefehle an das Betreibungsamt retourniert.

- Die Polizei Basel-Landschaft sorgt für die Einrichtung von separaten Mailadressen für Zuführungsaufträge für jeden Polizeiposten, damit die Mails der Bezirksschreibereien nicht untergehen.

JUSTIZ-, POLIZEI- UND MILITÄRDIREKTION
Inspektorat der Bezirksschreibereien



lic.iur. Pascal Steinemann
stv. Leiter